

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

31. Verordnung vom 27.08.1819 publ. 02.09.1819

stellt werden, falls ihnen nicht andere gesetzliche Entschuldigungs-Gründe zur Seite stehen, unweigerlich zu unterziehen, und es bleibt übrigens der Fall, da schlechterdings kein anderer tüchtiger und sicherer Vormund zu erhalten ist, überhaupt vorbehalten.

Daran geschieht Unser gnädigster Wille.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insignels.

Gegeben, auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. August, 1819.

(L. S.)

Peter.

31) Der Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich Bekanntmachung v. 27. August publ. 2. September 1819.

Delegation des  
Amts Brake zu  
schlüssiger Be-  
richtigung der  
Reclamationen  
ehemaliger  
Französischer  
Mariniers we-  
gen rückständi-  
gen Goldes.

Die Acten, welche sich auf die Liquidation der Forderungen der ehemals im Französischen Seedienst angestellten Personen an die Krone Frankreich wegen rückständigen Goldes beziehen, sind vor kurzem von den Königlich Französischen Liquidations-Commissarien eingesandt worden, und es kann daher nunmehr auf die schlüssige Erörterung und Berichtigung dieser Ansprüche eingetreten werden. Wenn dieses Geschäft